

Nach der Anmeldung und Zulassung ist die Abmeldung von Prüfungen nur unter bestimmten Voraussetzungen und bei Einhaltung der einschlägigen Verfahrensvorschriften möglich. Bitte beachten Sie daher die folgenden Hinweise, um Konsequenzen wie die Bewertung einer Prüfungsleistung, die Sie nicht erbracht haben, mit der Note „ungenügend“ (6,0) zu vermeiden.

## **WAS VERSTEHT MAN UNTER EINEM PRÜFUNGSRÜCKTRITT?**

Mit der Zulassung zur Prüfung sind Sie grundsätzlich verpflichtet, an der Prüfung teilzunehmen. Diese Bindung dient der Planbarkeit und ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung. Die Zulassung stellt eine positive Entscheidung über Ihren Prüfungsanspruch dar, womit Sie sich auf den Termin der Prüfung einstellen und vorbereiten können; zugleich kann die Hochschule die gerade im Musikstudium häufig mit erheblichem Aufwand verbundene Durchführung der Prüfung zuverlässig planen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie ordnungsgemäß von der Prüfung zurückgetreten sind. Dies setzt zunächst voraus, einen fristgemäßen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung bei der Prüfungsverwaltung der Hochschule zu stellen. Weiterhin muss der für Ihren Studiengang zuständige Prüfungsausschuss den Rücktritt genehmigen, in dem die von Ihnen vorgebrachten Umstände als Gründe anerkannt werden, die den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen.

Die Pflicht zur Teilnahme an der Prüfung nach Zulassung gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Diese entfällt somit nur dann, wenn insofern ebenfalls ein ordnungsgemäßer Rücktritt von der Prüfung vorliegt.

## **WELCHE RECHTSGRUNDLAGEN SIND ZU BEACHTEN?**

Regelungen zu den Voraussetzungen eines Rücktritts von der Prüfung und dem dabei einzuhaltenden Verfahren finden sich in der Prüfungsordnung Ihres jeweiligen Studiengangs. Für den Studiengang Konzertexamen finden diese Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

## **WELCHE VORAUSSETZUNGEN HAT EIN WIRKSAMER PRÜFUNGSRÜCKTRITT?**

Der Rücktritt von einer Prüfung erfolgt durch eine schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber der Prüfungsverwaltung, die unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund bei der Hochschule abzugeben ist. Darin müssen die für den Rücktritt maßgeblichen Gründe genau bezeichnet und glaubhaft gemacht (nachgewiesen) werden.

Die Rücktrittserklärung kann auch noch während einer bereits laufenden Prüfung abgegeben werden. Allerdings muss in diesem Fall zur Gewährleistung der Chancengleichheit der anderen Prüflinge plausibel dargelegt werden, dass die Prüfungsunfähigkeit erst während der Durchführung der Prüfung eingetreten ist. Nach Vollendung der Prüfung – und erst recht nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung – können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

## **WELCHE GRÜNDE FÜR EINEN RÜCKTRITT WERDEN ANERKANNT?**

Als wichtigster Rücktrittsgrund ist die Prüfungsunfähigkeit zu nennen, insbesondere wegen einer Erkrankung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung.

Auch ein plötzlicher Schicksalsschlag wie der Tod eines nahen Angehörigen wenige Tage vor dem Prüfungstermin kann ebenfalls dazu geeignet sein, einen Rücktritt von der Prüfung zu begründen.

Hingegen stellen Umstände wie eine unzureichende Vorbereitung auf die Prüfung, Prüfungsangst oder sonstige persönliche Indispositionen keine Gründe dar, die einen Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen.

### **WIE KANN ICH MEINE PRÜFUNGSUNFÄHIGKEIT WEGEN KRANKHEIT NACHWEISEN?**

Der Nachweis einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit erfolgt durch eine Bescheinigung (Attest) eines Arztes; die Vorlage eines Attests durch einen von der Hochschule bestimmten Arzt kann verlangt werden. Das Original der Bescheinigung muss spätestens am Tag nach der Prüfung bei der Hochschule vorgelegt werden. Die Darlegungs- und Beweislast für die Prüfungsunfähigkeit liegt insofern bei Ihnen.

In **formaler Hinsicht** muss das Attest folgende Anforderungen erfüllen:

- Es ist das von der Hochschule vorgegebene Formblatt („*Ärztliches Attest für Prüfungsverfahren zur Feststellung einer Prüfungsunfähigkeit*“) zu verwenden.
- Stempel und Unterschrift des Arztes müssen gut sichtbar und lesbar sein.
- Das Ausstellungsdatum der ärztlichen Bescheinigung muss aktuell sein.

In **inhaltlicher Hinsicht** ist folgendes zu beachten:

- Ziel ist, dass der Prüfungsausschuss sich ein konkretes Bild davon machen kann, ob eine Prüfungsunfähigkeit auf Grund der angegebenen gesundheitlichen Beeinträchtigung besteht.
- Wichtig ist daher, dass die Symptome konkret benannt werden, die zu einer Einschränkung der Prüfungsfähigkeit führen. Die Angabe von medizinischen Diagnosen ist nicht erforderlich.
- Das Attest sollte möglichst konkrete Angaben zur Art der Leistungsminderung enthalten.
- Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung (bis zum ...) muss angegeben werden.

### **WER ENTSCHEIDET ÜBER DEN ANTRAG?**

Der Prüfungsausschuss ist für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung eines Rücktritts von der Prüfung zuständig.

Die Frage, ob ein tauglicher Rücktrittsgrund vorliegt, beantwortet die Prüfungsbehörde in eigener Verantwortung. Dabei ist die Hochschule nicht an die (rechtlichen) Wertungen des Arztes gebunden. Allerdings kommt ärztlichen Attesten bei der Feststellung und dem Nachweis der (tatsächlichen) Voraussetzungen für einen genehmigungsfähigen Rücktritt ein besonderes Gewicht zu.

### **WELCHE FOLGEN HAT DIE GENEHMIGUNG DES RÜCKTRITTS?**

Bei Anerkennung eines Rücktrittsgrunds wird der Prüfungsversuch, zu dem Sie sich angemeldet haben, annulliert und es wird i. d. R. ein Termin im Prüfungszeitraum des Folgesemesters bestimmt. Eine erneute Anmeldung (und Zulassung) zu dieser Nachprüfung ist somit entbehrlich. Gegebenenfalls bereits vorhandene Ergebnisse von Teilprüfungen werden dabei berücksichtigt.

### **WELCHE KONSEQUENZEN HAT ES, WENN DER RÜCKTRITT NICHT GENEHMIGT WIRD?**

Im Falle einer negativen Entscheidung der Hochschule über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts nimmt das Prüfungsverfahren seinen normalen Gang. Dies bedeutet, dass die Pflicht zur Teilnahme an der Prüfung an dem mit der Zulassung festgesetzten Termin weiterhin besteht.

Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „*ungenügend*“ (6,0) bewertet, wenn ein Prüfungskandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

### **HABEN SIE NOCH FRAGEN?**

Gerne können Sie sich an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung der Hochschule wenden.